

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

### **Ziel und Inhalt:**

Studierende sollen zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums und zur Unterstützung ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Leistungsstipendien erhalten.

Daher wird den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt.

### **Alternativen:**

Die für die Studienförderung aufgewendeten Budgetmittel für Leistungsstipendien werden jährlich im Bundesvoranschlag veranschlagt und sind gemäß Studienförderungsgesetz den Anspruchsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Es bestehen keine weiteren gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Zuerkennung von Leistungsstipendien.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Über die budgetmäßige Veranschlagung hinaus entstehen keine Mehraufwendungen.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Studierenden werden durch die Zuerkennung von Leistungsstipendien im Rahmen ihrer Studien motiviert und unterstützt. Nach Abschluss der Studien treten diese Studierenden in den Arbeitsprozess ein mit der Folge, dass hoch qualifizierte Arbeitskräfte einen positiven Beitrag auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten werden.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

#### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Leistungsstipendien verknüpfen fördernde und soziale Aspekte und wirken sich in dieser Hinsicht positiv aus.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Das Regelungsvorhaben betrifft Frauen und Männer in gleicher Art.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Verordnungserlassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

## **Erläuterungen**

Gemäß § 62 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, ist den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen.

Unter den Begriff Pädagogische Hochschulen fallen:

Öffentliche Pädagogische Hochschulen, private Pädagogische Hochschulen sowie anerkannte private Studiengänge

Wenngleich die Pädagogische Hochschule die Mittel für Leistungsstipendien zur Verteilung erhält, basiert die Zuweisung auf der Grundlage der an den Vorgängerinstituten erfolgten Studienabschlüssen.

Der errechnete Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluss der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen.

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 1 500,00 Euro nicht überschreiten und 700,00 Euro nicht unterschreiten.

Diesem Verordnungsentwurf wurde der für 2008 aufgewendete Betrag für Studienförderung in der Höhe von 9 012 381,86 Euro zu Grunde gelegt. Für Leistungsstipendien ist den Pädagogischen Hochschulen ein Betrag von 180 247,64 Euro zur Verfügung zu stellen. Der Verteilerschlüssel je Absolvent beträgt 130,61 Euro.

Es wurde in der Berechnung bei 1 Euro auf- bzw. abgerundet, da dadurch die Rundung genauer erfolgen konnte. Der Fehlbetrag von € 0,36 wird bei der Privaten Pädagogischen Hochschule – Hochschulstiftung Erzdiözese Wien in Abzug gebracht, da diese durch die Rundung (mit nur 0,06 % über der ganzen Zahl) im Verhältnis am meisten begünstigt war.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Über die budgetmäßige Veranschlagung hinaus treten keine finanziellen Mehr- bzw. Minderaufwendungen auf.